

Bundessozialgericht
Az.: 2 RU 207/72

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
4. Oktober 1974

RegHauptsekretär
als Ürk. Beamter
d. Gesch. Stelle

1.
2.

Klägerinnen und Revisionsklägerinnen,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

beigeladen:

1.
2.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 27. Juni 1974 durch
die Richter K ü s t e r ,
S c h r o e d e r - P r i n t z e n und
Dr. K r a s n e y sowie die ehrenamtlichen
Richter G e n t n e r und J a k u b o w s k i
für Recht erkannt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

Die Revision der Klägerinnen gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 3. Juli 1972 wird als unzulässig verworfen, soweit mit ihr die Gewährung von Sterbegeld und Überbrückungshilfe beantragt wird.

Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Die Klägerinnen sind die Witwe und die Tochter des Bäckermeisters Friedrich St. (St.), der am 15. November 1968 tödlich verunglückt ist. Sie begehren Hinterbliebenenrenten mit der Begründung, St. sei einem Arbeitsunfall erlegen.

St. war als selbständiger Bäckermeister bei der Beklagten satzungsgemäß gegen Arbeitsunfall versichert. Er betrieb als Pächter eine Bäckerei in H., Verdener Landstraße 67. Er ließ auf dem ihm gehörenden schräg gegenüber liegenden Grundstück Nr. 58 durch Bauunternehmer eine neue Bäckerei errichten, da das Pachtverhältnis gekündigt worden war. Der Rohbau war bereits fertiggestellt. Von den Bauarbeiten unberührt blieb ein bereits auf dem Grundstück Nr. 58 stehendes Gebäude, in dem sich eine Drogerie und eine Wohnung befanden. Das Verlegen eines Abwasserkanals, an den auch das bereits vorhandene Gebäude angeschlossen werden sollte, hatte St. sich selbst vorbehalten.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Am 15. November 1968, einem Freitag, ließ St. durch die in seinem Betrieb beschäftigten Bäckergehilfen und durch einen unentgeltlich arbeitenden Klempner- und Installateursgesellen in der Einfahrt des Grundstückes Nr. 58 Kanalrohre verlegen. Er selbst überwachte diese Arbeiten. Es handelte sich um einen sog. blinden Kanal; eine öffentliche Kanalisation war noch nicht eingerichtet. Am späten Nachmittag sollte ein Kanalrohr mit Plastikfolie abgedichtet werden, um das Eindringen von Sand zu verhindern. Hierzu waren Gummiringe erforderlich. St. besorgte sich diese Gummiringe in seinem Bäckereibetrieb und wollte anschließend wieder zurück zur Baustelle. Beim Überqueren der Fahrbahn wurde er von einem Pkw angefahren und dabei tödlich verletzt.

Durch Bescheid vom 11. Juli 1969 lehnte die Beklagte eine Hinterbliebenenentschädigung ab. Zur Begründung führte sie aus: Die Tätigkeit, bei der St. verunglückt sei, habe mit dem Bäckereibetrieb Verdener Landstraße 67 nicht in einem inneren ursächlichen Zusammenhang gestanden. Eine Mitversicherung im Rahmen des § 647 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) scheide aus, weil es sich nicht um laufende Ausbesserungsarbeiten an diesem Gebäude oder um sonstige zum laufenden Betrieb gehörende Bauarbeiten gehandelt habe. Die unfallbringende Tätigkeit sei auch nicht als vorbereitende Arbeit für den im Rohbau befindlichen neuen Bäckereibetrieb in der Verdener Landstraße 58 anzusehen. Denn die Verlegung des Abwasserkanals, der erst in zwei bis drei Jahren an die künftige öffentliche Kanalisation angeschlossen werden sollte, könne nicht als Handlung angesehen werden, die konkret das Ziel der Eröffnung des betreffenden neuen Bäckereibetriebes verfolgt habe. Die neu erbaute Bäckerei entwässere in eine auf dem Grundstück vorhandene alte Kläranlage. Darüber hinaus habe sich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

der Unfall auch bei einer Tätigkeit ereignet, die einem Bäckereibetrieb wesensfremd sei und ein völlig anders geartetes Unfallrisiko darstelle. Für nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten sei der Gemeinde-Unfallversicherungsverband der zuständige Versicherungsträger; hier scheiterte der Versicherungsschutz daran, daß St.Unternehmer und deshalb versicherungsfrei gewesen sei und von der Möglichkeit freiwilliger Versicherung keinen Gebrauch gemacht habe.

Das Sozialgericht (SG) hat durch Urteil vom 23. September 1971 die auf Gewährung von Hinterbliebenenrenten gerichtete Klage abgewiesen. Es hat die von der Beklagten gegebene Begründung für die Ablehnung der Ansprüche als zutreffend angesehen.

Die Berufung der Klägerinnen, die ebenfalls auf die Gewährung von Hinterbliebenenrenten gerichtet ist, hat das Landessozialgericht (LSG) durch Urteil vom 3. Juli 1972 zurückgewiesen. Zur Begründung ist ausgeführt: St. habe keinen Arbeitsunfall erlitten. Der Versicherungsschutz der fachlich gegliederten gesetzlichen Unfallversicherung umfasse die ihrer Art nach üblicherweise in Betrieben des entsprechenden Gewerbezweiges vorkommenden Tätigkeiten. Er werde grundsätzlich nicht für über diesen Rahmen hinausgehende Tätigkeiten gewährt. Danach sei St. bei der Beklagten nur für diejenigen Arbeiten versichert gewesen, die ein selbständiger Bäckermeister in seinem Bäckereibetrieb üblicherweise zu verrichten pflege. Hierzu gehöre die Herstellung eines Abwasserkanals ebenso wenig wie das Herbeischaffen des dafür erforderlichen Materials. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme sei es wahrscheinlich, daß St. verunglückte, als er Gummiringe und somit Material für die

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Errichtung der Abwasseranlage habe herbeischaffen wollen, Dagegen sei nicht bewiesen, daß St. darüber hinaus noch den Stand der Arbeiten am Rohbau habe besichtigen wollen. Hierzu habe im Unfallzeitpunkt kein Anlaß bestanden, da er die Rohbauten bereits vorher besichtigt gehabt habe; hinzu komme, daß es im Unfallzeitpunkt bereits dunkel gewesen sei. Es bedürfe keiner Erörterung, ob ein neuer Betrieb errichtet worden sei oder nur ein bereits vorhandener Betrieb habe verlegt werden sollen. Denn § 659 RVO regele lediglich den Beginn der Versicherung, erweitere den Unfallversicherungsschutz jedoch nicht über den Kreis derjenigen Tätigkeiten hinaus, die ein Unternehmer üblicherweise zur Vorbereitung für das Unternehmen vorzunehmen pflege. Nach der gesamten Sachlage sei davon auszugehen, daß St. den Abwasserkanal als Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten habe errichten lassen. Es könne dahinstehen, ob diese Arbeiten nur bis zu sechs Tagewerken oder aber mehr beansprucht hätte, da St. als Unternehmer der nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten jedenfalls nicht unter Versicherungsschutz gestanden habe.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Klägerinnen haben dieses Rechtsmittel eingelegt und wie folgt begründet: Der Tatbestand sei vom LSG nicht hinreichend gewürdigt worden. St. habe nicht lediglich zur Erweiterung oder Vergrößerung seines Betriebes eine zweite Bäckerei errichten wollen. Ihm sei vielmehr die zunächst betriebene Bäckerei gekündigt worden. Darüber hinaus sei ihm die Schließung der Bäckerei angedroht worden, weil dringend erforderliche Arbeiten in den gewerblichen Räumen einschließlich des Backofens gefordert worden seien, die ihm als dem gekündigten Pächter nicht mehr hätten zugemutet werden können. St. sei also gezwungen gewesen,

- 6 -



- 6 -

einen anderen Betrieb zu errichten, um seine berufliche Tätigkeit weiter ausüben zu können. Ein solcher Sachverhalt sei dem gleichzusetzen, daß ein Bäckermeister sämtliche Geräte erneuern müsse, weil sie nicht mehr zu gebrauchen seien. Bei dieser Betrachtungsweise könnten die Verlegungs- und Erneuerungsarbeiten nicht als über den Rahmen desjenigen hinausgehend angesehen werden, was nach Art des Bäckereibetriebes üblicherweise vorgenommen werde. Die Herstellung des Abwasserkanals sei vernünftig und zweckmäßig gewesen, da St. bei der Verlegung des Betriebes darauf bedacht gewesen sein müsse, nicht in Kürze nach Eröffnung des Betriebes erneute Schwierigkeiten durch die Anlegung eines Kanals zu haben. Es sei auch nicht davon auszugehen, daß St. lediglich beabsichtigt habe, Gummiringe für die Errichtung der Abwasseranlage herbeizuschaffen. Die Aussagen des Zeugen N. habe das LSG nicht zutreffend gewürdigt. Ihnen sei vielmehr zu entnehmen, daß St. durch den möglicherweise unternommenen Gang zum Besorgen von Gummiringen die bereits begonnene Besichtigung des Rohbaus nicht endgültig abgeschlossen habe.

Die Klägerinnen beantragen,

unter Aufhebung der angefochtenen Urteile
den Bescheid der Beklagten vom 11. Juli 1969
dahin abzuändern, daß die Beklagte verurteilt werde, an die Klägerinnen Hinterbliebenenentschädigung (Sterbegeld, Witwenrente, Überbrückungsgeld und Waisenrente) zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen,

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Sie ist der Meinung, die Revision sei mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß die Berufung der Klägerinnen, soweit das LSG nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) berufsunfähige Ansprüche beschiedenen habe, als unzulässig zu verwerfen sei. In der Sache hält sie die Entscheidung des LSG für zutreffend.

Die Beigeladenen haben keinen Antrag gestellt und sich zur Sache nicht geäußert.

II

Der Senat hat mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden (§ 124 Abs. 2 SGG).

Die Revision ist nicht zulässig, soweit mit ihr die Verurteilung der Beklagten zur Gewährung von Sterbegeld und Überbrückungshilfe (§ 589 Abs. 1 und Abs. 4 der RVO) beantragt wird. Die Klägerinnen sind in diesem Umfang durch die angefochtene Entscheidung nicht beschwert. Sie haben vor dem LSG - wie auch schon zuletzt im erstinstanzlichen Verfahren - lediglich die Gewährung von Hinterbliebenenrenten (Witwen- und Waisenrente) begehrt. Nur darüber hat dementsprechend zu Recht das Berufungsgericht entschieden. Die Meinung der Beklagten, das LSG hätte die Berufung teilweise - hinsichtlich des Sterbegeldes und der Überbrückungshilfe - als unzulässig verwerfen müssen (§ 144 SGG) trifft nicht zu.

Im übrigen ist die - vom LSG gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassene - Revision zwar unzulässig, aber auch nicht begründet.

- 8 -



- 8 -

Nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG ist St. verunglückt, als er Gummiringe für die Abdichtung eines Rohres besorgen wollte. Als nicht feststellbar hat das LSG erachtet, daß St. außerdem noch die Absicht hatte, den Stand der Arbeiten am Rohbau zu besichtigen. Diese Feststellungen sind für das BSG bindend (§ 163 SGG). Sie sind mit wirksamen Revisionsrügen nicht angegriffen. Die Revision wertet lediglich die Aussagen des Zeugen N. anders als das LSG. Selbst ein - nach Meinung der Revision - unrichtiges Beweisergebnis stellt jedoch keinen Verfahrensmangel dar. Dem Revisionsvorbringen ist nicht zu entnehmen, daß das LSG die - weit gezogenen - Grenzen seines Rechts auf freie richterliche Überzeugungsbildung (§ 128 SGG) überschritten, insbesondere gegen die Denkgesetze oder gegen allgemeine Erfahrungssätze verstoßen hat.

Im Ergebnis zutreffend hat das LSG entschieden, daß St. im Unfallzeitpunkt nicht nach § 543 Abs. 1 RVO unter Versicherungsschutz gestanden und daher keinen Arbeitsunfall (§ 548 RVO) erlitten hat. Die Tätigkeit, die St. im Unfallzeitpunkt verrichtete, stand in unmittelbaren Zusammenhang mit dem Verlegen eines blinden Abwasserkanals auf dem im Eigentum des St. stehenden Grundstück Verdener Landstraße Nr. 58. Bei dem Verlegen der Rohre und den damit zusammenhängenden Verrichtungen handelte es sich um Bauarbeiten, die von St. als dem Bauherrn und somit Unternehmer nicht gewerbsmäßig ausgeführt wurden. Das LSG hat offengelassen, wieviel Zeit diese Arbeiten in Anspruch genommen haben. Es hat zu Recht angenommen, daß die Dauer der Arbeiten für die Entscheidung nicht erheblich ist. Lediglich die Zuständigkeit des Versicherungsträgers hängt davon ab, ob für die Arbeit bis zu sechs Arbeitstage oder mehr verwendet

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 9 -

worden sind (§ 657 Abs. 1 Nr. 7 RVO: Gemeinde bzw. Gemeindeunfallversicherungsverband oder Bau-Berufsgenossenschaft). Bei nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten wäre St. als Unternehmer jedoch weder kraft Gesetzes noch kraft Satzung der Unfallversicherungsträger (§ 543 Abs. 1 RVO) versichert; eine freiwillige Selbstversicherung (§ 545 Abs. 1 RVO) hatte St. nicht abgeschlossen.

Bei der unfallbringenden Tätigkeit stand St. aber auch nicht als Unternehmer seines Bäckereibetriebes aufgrund der satzungsgemäß bei der Beklagten bestehenden Versicherung (§ 543 Abs. 1 RVO) unter Versicherungsschutz. Wie der erkennende Senat in seinem ebenfalls am 27. Juni 1974 ergangenen Urteil (2 RU 198/72) entschieden hat, sind zwar bestimmte Bauarbeiten, die ein Unternehmer für sein nicht einer Bau-Berufsgenossenschaft angehörendes Unternehmen ausführt, der für den Unternehmer sachlich zuständigen Berufsgenossenschaft, nicht jedoch einer Bau-Berufsgenossenschaft oder - bei kurzfristigen Bauarbeiten - einer Gemeinde bzw. einem Gemeindeunfallversicherungsverband zuzurechnen. Für die Zurechnung einer nicht gewerbsmäßigen Bauarbeit zum Unternehmen kommt es nach der Auffassung des Senats auf die Umstände des einzelnen Falles an. Erforderlich ist jedenfalls, daß die Arbeiten den Zwecken des Unternehmens unmittelbar dienen und den Verhältnissen des ausgeübten (laufenden) Betriebes entsprechen. Diese Voraussetzungen liegen hier jedoch nicht vor.

Die Verlegung von Rohren für einen Abwasserkanal diene nicht unmittelbar dem Bäckereibetrieb, als dessen Unternehmer St. bei der Beklagten satzungsgemäß gegen Arbeitsunfall versichert war. Der laufende Betrieb der Bäckerei in den gepachteten Räumen auf dem Grundstück Verdener Landstraße Nr. 67 wurde von diesen, auf dem Grundstück

- 10 -



Verdener Landstraße Nr. 58 ausgeführten Arbeiten überhaupt nicht berührt. Die Rohrverlegung sollte vielmehr nur den künftigen Anschluß des auf dem Grundstück Nr. 58 bereits stehenden sowie des im Bau befindlichen Gebäudes an die geplante öffentliche Kanalisation vorbereiten und erleichtern. Die für die Zuordnung der Bauarbeiten zu der für die Bäckerei zuständigen beklagten BG erforderliche enge Verbindung mit dem ausgeübten (laufenden) Unternehmen ist nicht schon deshalb gegeben, weil das bis zum Rohbau gediehene Gebäude, für das der Kanalschluß ua bestimmt war, später - nach Ablauf des Pachtvertrages - zur Fortführung des Bäckereibetriebes dienen sollte. Da der laufende Betrieb keine Kanalisationsarbeiten erforderte, lag entgegen dem Revisionsvorbringen kein Sachverhalt vor, der demjenigen entspricht, daß ein Unternehmer zur Weiterführung seines Betriebes sämtliche Betriebsgegenstände, weil unbrauchbar geworden, erneuern muß. Es kann deshalb dahinstehen, welche Rechtsfolgen aus dem von der Revision angenommenen Sachverhalt herzuleiten wären.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)